

Einschreiben (R)

AIRCENTER AG
Täferenstrasse 14 / 1. Stock
5405 Baden-Dättwil

Kontakt **Peter Bürki**
E-Mail **marktueberwachung@svgw.ch**
Telefon **+41 44 806 30 55**
Abteilung **Marktüberwachung**

Zürich, 16. Juni 2021

Marktüberwachung – Verfahren M700 (Bitte bei Korrespondenz jeweils angeben)

Abschluss des Verfahrens (Produkt konform)
Verfügung Gasheizer / Gaskanone Master BLP 33kW + 53kW

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

1.1 Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 teilten wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, das von Ihnen angebotene Produkt Gasheizer / Gaskanone Master BLP 33kW + 53kW zu kontrollieren.

Wir forderten wir Sie auf, uns den Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen und uns die folgenden Unterlagen und Informationen zuzustellen (Nachweis der Konformität):

1. EU-Baumusterprüfbescheinigung
2. Nachweis der Konformität mit dem Baumuster
3. Risikoanalyse
4. (EU-)Konformitätserklärung des Herstellers
5. Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung
6. Abbildung der auf dem Gasgerät bzw. auf der Datenplakette angebrachten Aufschriften

1.2 Am 15. Juni 2021 erhielten wir von Ihnen sämtliche eingeforderten Nachweise.

2. Erwägungen

2.1 Bei dem Produkt Gasheizer / Gaskanone Master BLP 33kW + 53kW handelt es sich um ein Gasgerät nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 der Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten

(Gasgeräteverordnung, GaGV, SR 930.116) / Art. 2 Ziffer 1. der Verordnung [EU] 2016/426 [EU-Gasgeräte-Verordnung]¹.

Die Zuständigkeit des SVGW ergibt sich aus Art. 6 GaGV, Art. 19 Bst. c/g und 20 der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) i.V. mit Art. 3 der Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111.5; ZustV-PrSV).

2.2 Gasgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn:

- a. sie bei vorschriftsmässiger oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen sowie die Sicherheit von Haus- und Nutztieren und von Eigentum nicht gefährden;²
- b. die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden wesentlichen Anforderungen nach Artikel 5 der EU-Gasgeräte-Verordnung und nach dem in dieser Bestimmung genannten Anhang I erfüllt sind;³ und
- c. subsidiär die Bestimmungen der PrSV eingehalten werden.⁴

2.3 Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass das Produkt den geprüften Anforderungen und Vorschriften entspricht. Der Nachweis der Konformität wurde erbracht; vorbehalten bleiben gesetzliche Anforderungen beispielsweise bezüglich elektrischer oder mechanischer Sicherheit, sofern anwendbar, welche nicht in die Zuständigkeit des Kontrollorgans SVGW fallen.

Das Verfahren kann somit abgeschlossen werden.

2.4 Dem Inverkehrbringer ist eine Gebühr für entstandene Aufwendungen aufzuerlegen, wenn sich im Rahmen einer Kontrolle herausstellt, dass ein Produkt nicht den Vorschriften entspricht.⁵ Im Umkehrschluss ergibt sich, dass bei Feststellung eines gesetzeskonformen Produkts keine Gebühr anfällt.

(Fortsetzung nächste Seite)

¹ Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG, Fassung gemäss ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99

² Art. 2 Abs. 1 Bst. a GaGV

³ Art. 2 Abs. 1 Bst. b GaGV

⁴ Art. 1 Abs. 6 GaGV

⁵ Art. 27 Bst. a PrSV

Gestützt auf die obigen Erwägungen erlassen wir folgende

VERFÜGUNG

1. Beim Produkt Gasheizer / Gaskanone Master BLP 33kW + 53kW) wurde bei den geprüften Aspekten keine Mängel gefunden.
Das Verfahren M700 wird abgeschlossen.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Zürich, 16. Juni 2021

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Peter Bürki
Fachspezialist Marktüberwachung

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 15 Abs. 1 PrSG i.V.m. Art. 50 VwVG innert **30 Tagen** seit Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim **Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen** einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Kopie an Aufsichtsbehörde:

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Produktesicherheit ABPS, Holzikofenweg 36, 3003 Bern